

Sie benötigen Hilfe bei der Wohnungssuche?

Als Bezieher/-in von SGB II-Leistungen haben Sie in der Regel Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein. Mit diesem können Sie bei allen Vermietern/-innen (z.B. Wohnungsgesellschaften, Baugenossenschaften, Wohnungsunternehmen sowie Hausverwaltungen und ggf. Privatpersonen), die geförderten Wohnraum anbieten, sprechen.

Eventuell können Sie auch in die Wohnungssucherdatei der Stadt Freiburg aufgenommen werden.

Sollten Sie noch keinen Wohnberechtigungsschein besitzen und Fragen zur Wohnungssucherdatei haben, wenden Sie sich bitte an das

Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen
Fahnenbergplatz 4
79098 Freiburg

Sprechzeiten:

Mo: 10:30 bis 15:00 Uhr

Mi: 07:30 bis 11:30 Uhr

Do: 08:00 bis 11:30 Uhr

Bitte setzen Sie sich zur Klärung der erforderlichen Unterlagen mit den Sachbearbeiterinnen nach Ihrem Anfangsbuchstaben vorab telefonisch in Verbindung:

- Frau Kröger Buchstabe: A - Can 0761/201-5422
- N.N Buchstabe: Can - Go 0761/201-5423
- Frau Schwehr Buchstabe: GP- Kos 0761/201-5424
- Frau Wiehl Buchstabe: Kot - Nie 0761/201-5425
- Frau Fischer Buchstabe: Nif - Sei 0761/201-5426
- Frau Maggiore Buchstabe: Sej - Z 0761/201-5427

Sie können sich selbstverständlich auch **ohne** Wohnberechtigungsschein auf Angebote des freien Wohnungsmarktes in der Stadt Freiburg bewerben.



Sie planen einen Wohnungswechsel

Hier finden Sie alle wichtigen Hinweise, was Sie bei einem geplanten Wohnungswechsel beachten müssen und welche Hilfestellung wir Ihnen hierbei leisten können

Herausgeber

Jobcenter Freiburg,
79106 Freiburg
Januar 2025

www.jobcenter-freiburg.de



Angabe Internet-Zielseite
oder erklärender Text

Sie planen erstmalig die Anmietung einer Wohnung oder Sie wollen umziehen?

Dieser Flyer soll Ihnen Antworten zu den häufigsten Fragen geben.

Sie haben das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet?

So müssen Sie vor der Unterzeichnung des Mietvertrages eine Genehmigung des Jobcenters einholen. Wird das unterlassen, kann das Jobcenter die nachträgliche Kostenzusage für Unterkunft und Heizung verweigern und Mietkosten werden vom Jobcenter nicht übernommen.

Sie haben das 25. Lebensjahr bereits vollendet?

Nehmen Sie bitte vor Unterzeichnung des Mietvertrages Kontakt mit dem Jobcenter auf und beantragen Sie eine Zusicherung. Das Jobcenter prüft, ob der Umzug notwendig und die Miethöhe für die neue Wohnung angemessen ist. Werden die beiden Punkte vom Jobcenter bejaht, erhalten Sie ein „Zusicherungsschreiben“.

Damit ist sichergestellt, dass die neue Miete in tatsächlicher Höhe vom Jobcenter übernommen wird und Sie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen, beantragen können.

Bitte beachten Sie unbedingt noch:

Alle Anträge müssen Sie vor Abschluss des neuen Mietvertrages beim Jobcenter stellen. Falls Sie außerhalb des Stadtgebietes Freiburg umziehen wollen, gelten andere Angemessenheitsgrenzen. Wenden Sie sich für weitere Informationen bitte an das örtlich zuständige Jobcenter.

Sie haben noch kein konkretes Wohnungsangebot?

Dann kann das Jobcenter nicht prüfen, ob der Umzug notwendig ist und die neuen Mietkosten angemessensind. Eine Entscheidung über die Übernahme von Kosten ist damit nicht möglich. Sie müssen zuerst ein konkretes Wohnungsangebot haben, bevor Sie mit dem Jobcenter Kontakt aufnehmen.

Sie haben bereits ein konkretes Wohnungsangebot?

Dann setzen Sie sich bitte direkt mit dem Jobcenter in Verbindung. Bitte bringen Sie das konkrete Wohnungsangebot, Ihren bisherigen Mietvertrag und - falls vorhanden - den Wohnberechtigungsschein mit. Bitte beachten Sie: Der Wohnberechtigungsschein bewirkt nicht automatisch, dass das Jobcenter dem Umzug zustimmt.

Wann kann ein Umzug erforderlich sein?

Beispiele (nicht abschließend):

- Zuzug eines Haushaltsangehörigen
- Beendigung einer Obdachlosigkeit
- Kündigung der bisherigen Wohnung durch den Vermieter
- Überteuerte Mietkosten
- ...

Wie prüft das Jobcenter, ob die Höhe der Mietkosten in der neuen Wohnung angemessen ist?

Die Frage, ob die Mietkosten angemessen sind, prüft das Jobcenter anhand der folgenden Tabelle. Dabei spielt die Haushaltsgröße eine entscheidende Rolle.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um Höchstgrenzen handelt, auf die nicht zwingend ein Rechtsanspruch besteht.

Haushaltsgröße	Kaltmiete in €	max. kalte Nebenkosten in €	angemessene Mietkosten in €
1 Person	501,3	90,45	591,75
2 Personen	628,8	110,4	739,2
3 Personen	776,25	129,75	906
4 Personen	938,7	153	1091,7
5 Personen	1110,9	178,5	1289,4
6 Personen	1291,2	204	1495,2
7 Personen	1471,5	229,5	1701
8 Personen	1650	255	1905